Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3435

Antrag

der Abgeordneten Ritzel, Dr. Dittrich, Dürr und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. Für den Präsidenten des Bundestages beginnt diese Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. Werden dem Präsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, so kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Wird der Einspruch zurückgenommen, so kann der Bundestag das Verfahren einstellen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung des Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet, soweit dem Ausschuß nicht gemäß § 5 a besondere Rechte zustehen."

3. In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt."

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Vorprüfung stellt der Ausschuß insbesondere fest, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist. Die Vorprüfung soll, von der Möglichkeit des Ausschusses gemäß § 5 a abgesehen, den Verhandlungstermin so vorbereiten, daß möglichst nach einem Verhandlungstermin die Schlußentscheidung erfolgen kann."

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Ergibt die Vorprüfung, daß der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist, so kann der Ausschuß ohne mündliche Verhandlung mit einfacher Mehrheit den Einspruch zurückweisen; dasselbe gilt, wenn der Einspruch nicht den Vorschriften des § 2 Abs. 3 entspricht und dem Mangel nicht innerhalb einer vom Ausschußvorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

(2) Der Ausschuß kann ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß einen Einspruch verwerfen, wenn er ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(3) Der Einspruchsführer und die nach § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Beschwerdeberechtigten haben das Recht, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschußbeschlusses an den Bundestag zu wenden, der nach einem Bericht des

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ausschusses über die Aufrechterhaltung des Ausschußbeschlusses entscheidet. Der Bundestag muß auch entscheiden, wenn ein Mitglied des Bundestages gegen den Ausschußbeschluß innerhalb eines Monats Widerspruch einlegt.

(4) Hebt der Bundestag den Ausschußbeschluß auf, bereitet der Ausschuß nach den Vorschriften der §§ 6 bis 12 eine neue Entscheidung vor."

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Schlußentscheidung ist in jeder Anfechtungssache, mit Ausnahme des Falles gemäß § 5 a, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, es sei denn, daß alle Beteiligten nach Absatz 4 auf die Anberaumung eines solchen Termins verzichten oder der Ausschuß durch einstimmigen Beschluß feststellt, daß auch ohne mündliche Verhandlung der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint."

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund. Einspruchsführer in nichtamtlicher Eigenschaft haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nur dann, wenn ihrem Einspruch stattgegeben wurde oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der beanstandete Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(2) Im Beschluß des Ausschusses ist über die Erstattung von Auslagen für Einspruchsführer in nichtamtlicher Eigenschaft zu entscheiden."

8. § 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1965

Dr. Dittrich

Dr. Barzel und Fraktion

Ritzel

Erler und Fraktion

Dürr

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung

Zu § 2

Absatz 4 bringt in Satz 1 eine redaktionelle Änderung. Vor dem Wort „Wahlergebnisses", ist das Wort „amtlichen" eingefügt worden.

Satz 2 entspricht geltendem Recht.

Satz 3 ist neu und soll dem Präsidenten die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs einräumen, selbst dann, wenn die sonst geltende Ausschlußfrist von einem Monat verstrichen ist. Es hat in der Praxis Fälle gegeben, in denen Einspruchsberechtigte, sei es aus Unkenntnis der Frist, sei es aus anderen Gründen, verspätet Einspruch einlegen wollten. Zwar ist es Sinn der Ausschlußfrist, alsbald aus Gründen der Rechtssicherheit Klarheit über die Zusammensetzung des Bundestages zu erhalten, so kann es jedoch Fälle geben, in denen der Wahlmangel so gravierend ist, daß die formelle Ausschlußfrist hinter einem materiellen Nachprüfungsrecht zurücktreten muß.

Satz 4 soll ausdrücklich klarstellen, daß der Einspruchsführer in jedem Stand des Verfahrens das Recht hat, seinen Einspruch zurückzunehmen und der Bundestag dann das Recht hat, über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden.

Zu § 3

Absatz 1 muß wegen der Einfügung eines neuen § 5 a entsprechend geändert werden.

Zu § 4 Satz 2

Die vorgeschlagene Änderung empfiehlt sich wegen der Neueinfügung des § 5 a.

Zu § 5 a

Bei den Prüfungen der Wahleinsprüche der Bundestagswahl von 1961 hat sich ergeben, daß ein nicht geringer Teil der Einsprüche offensichtlich unbegründet war.

Während der Beratung der Wahleinsprüche wurde bereits vorgeschlagen, das Wahlprüfungsgesetz zu ändern. Dem Ausschuß müsse das Recht gegeben werden, offensichtlich unbegründete Einsprüche zurückzuweisen. Da jedoch in Artikel 41 GG steht, die „Wahlprüfung ist Sache des Bundestages", muß dem Einspruchsführer nach einer entsprechenden Entscheidung des Ausschusses, daß sein Einspruch offensichtlich unbegründet sei, das Recht bleiben, den Bundestag um eine Entscheidung anzurufen, damit eine beschwerdefähige Entscheidung gegeben ist.

In Absatz 1 ist die Möglichkeit vorgesehen, nicht fristgerechte Einsprüche mit einfacher Mehrheit zurückzuweisen. Die einfache Mehrheit soll in diesem Falle ausreichen, da die Feststellung der Rechtzeitigkeit einfacher zu treffen ist.

Absatz 2 verlangt einen einstimmigen Beschluß im Ausschuß für die Verwerfung eines Einspruchs wegen offensichtlicher Unbegründetheit ohne mündliche Verhandlung.

Absatz 3 gibt dem Einspruchsführer und den nach § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Beschwerdeberechtigten das Recht, eine Entscheidung des Bundestages zu verlangen. Durch den letzten Satz des Absatzes 3 soll in Analogie zu den Vorentscheidungen in Verkehrsdelikten jedem Mitglied des Hauses ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden.

Absatz 4 regelt den Fall, daß der Bundestag die Entscheidung des Ausschusses aufhebt.

Zu § 6

In Absatz 1 soll der Ausschuß die Möglichkeit erhalten, auf die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint. Diese Möglichkeit soll verhindern, daß in rechtlich geklärten Fällen Einspruchsführer von ihrem Recht Gebrauch machen, vor dem Ausschuß Ausführungen zu machen, die nicht mehr dazu beitragen können, die Rechtslage weiter zu klären.

Zu § 19

Die bisherige Regelung des Kostentragungsverfahrens erscheint aus rechtlichen Gründen unbillig, da einem Staatsbürger, der zu Recht auf Wahlmängel hinweist, nicht die Kosten auferlegt werden sollen.

Bei diesen Änderungsvorschlägen handelt es sich um eine kleine Reform des Wahlprüfungsgesetzes, die alle evtl. strittigen Punkte zurückstellt.